



## URLAUBSMELDUNG – PERSÖNLICHER FEIERTAG

Personalführende Stelle \_\_\_\_\_

Antragsteller/in Name in Blockschrift \_\_\_\_\_

Personalnummer \_\_\_\_\_ Dienststelle/Abt. \_\_\_\_\_

Datum des vorangegangenen persönlichen Feiertages am \_\_\_\_\_ Urlaubsrest \_\_\_\_\_

---

### Bekanntgabe des persönlichen Feiertages

Der persönliche Feiertag wird am \_\_\_\_\_ konsumiert. Urlaub in Stunden \_\_\_\_\_

Urlaubsrest nachher \_\_\_\_\_

Datum der Bekanntgabe des persönlichen Feiertages\* \_\_\_\_\_

Unterschrift des Mitarbeiters \_\_\_\_\_

Kenntnisnahme/Unterschrift des Vorgesetzten \_\_\_\_\_

---

Verzicht auf den Konsum des bekannt gegebenen persönlichen Feiertages am \_\_\_\_\_ (Datum des persönlichen Feiertages) auf Ersuchen des Arbeitgebers \*\*

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Mitarbeiters \_\_\_\_\_

Unterschrift des Vorgesetzten \_\_\_\_\_

---

### Hinweis zum persönlichen Feiertag

Rechtsgrundlage:

§ 7a Arbeitsruhegesetz

- (1) Der Arbeitnehmer kann den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihm zustehenden Urlaubs einmal pro Urlaubsjahr einseitig bestimmen. Der Arbeitnehmer hat den Zeitpunkt spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Es steht dem Arbeitnehmer frei, auf Ersuchen des Arbeitgebers den bekannt gegebenen Urlaubstag nicht anzutreten. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer weiterhin Anspruch auf diesen Urlaubstag. Weiters hat er für den bekannt gegebenen Tag außer dem Urlaubsentgelt Anspruch auf das für die geleistete Arbeit gebührende Entgelt, insgesamt daher das doppelte Entgelt, womit das Recht gemäß Abs. 1 erster Satz konsumiert ist.

\*Der persönliche Feiertag muss mindestens drei Monate im Voraus dem Arbeitsgeber gemeldet werden.

\*\* Bei Verzicht des Mitarbeiters auf den persönlichen Feiertag bleibt der Urlaubstag erhalten. Das Recht auf den persönlichen Feiertag ist damit aber für das betreffende Urlaubsjahr konsumiert. Der Mitarbeiter, der an dem bekannt gegebenen persönlichen Feiertag auf Ersuchen des Arbeitgebers arbeitet, hat Anspruch auf das „doppelte Entgelt“ (Urlaubsentgelt und Entgelt für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden).